



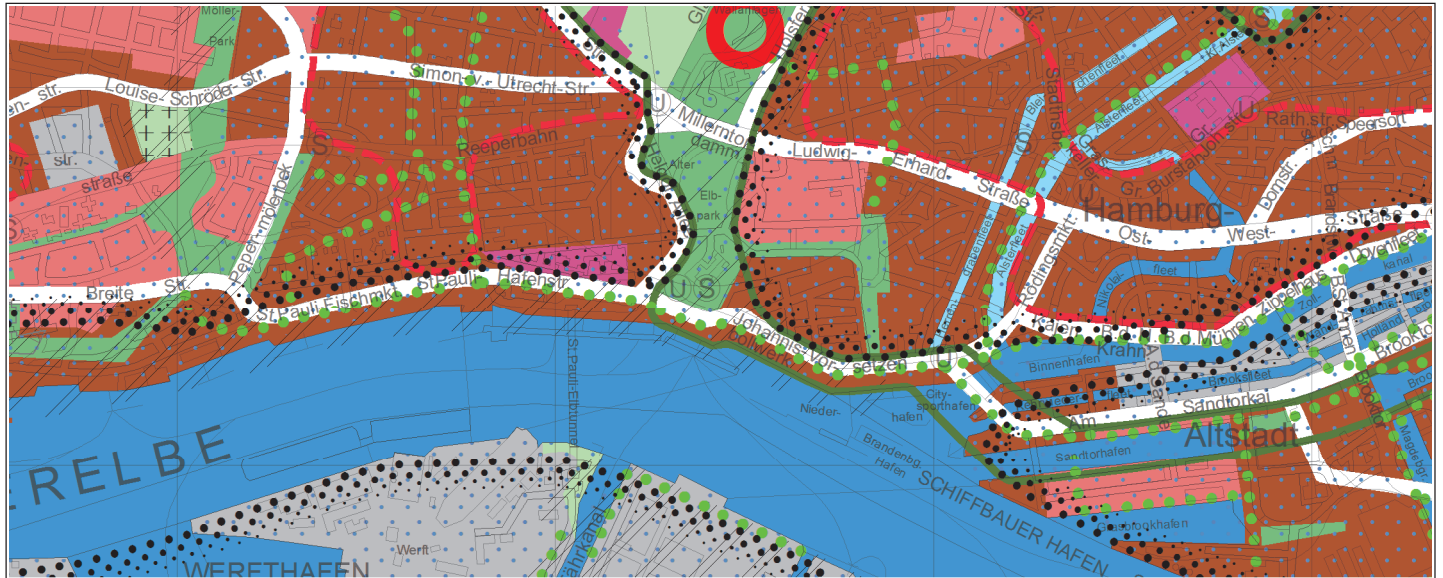
Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

124. Landschaftsprogrammänderung (L02/13)

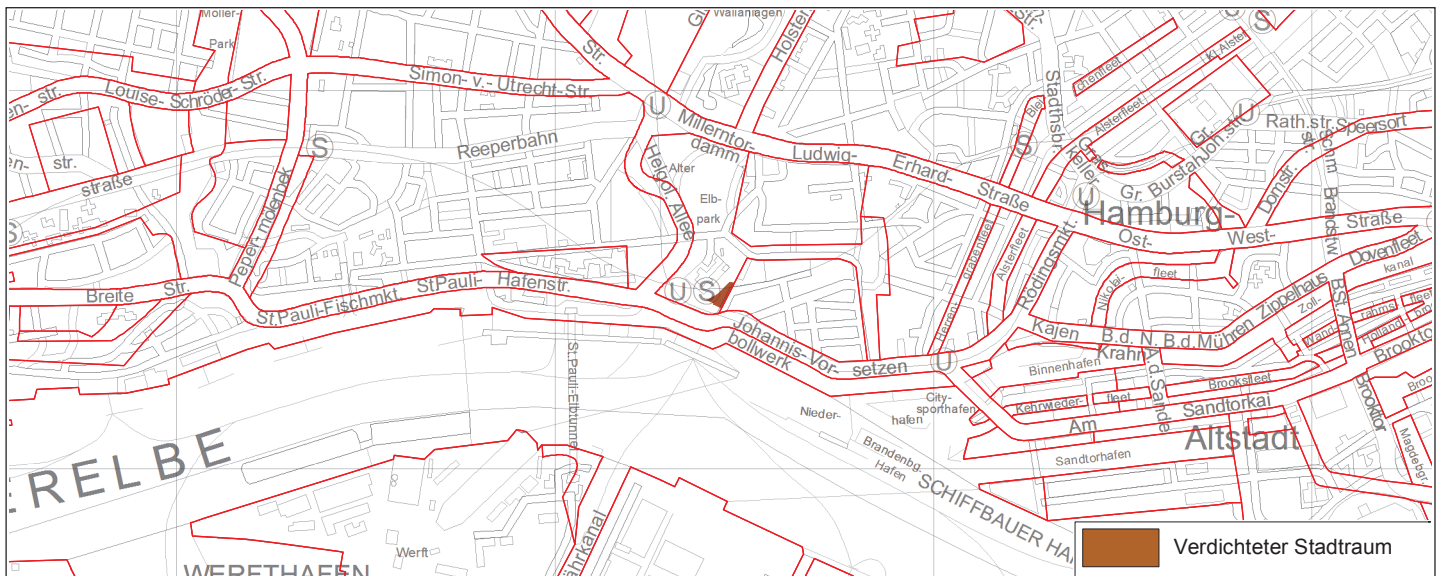
M 1 : 20 000

Wohnbauflächen am Hafentor im Stadtteil Neustadt

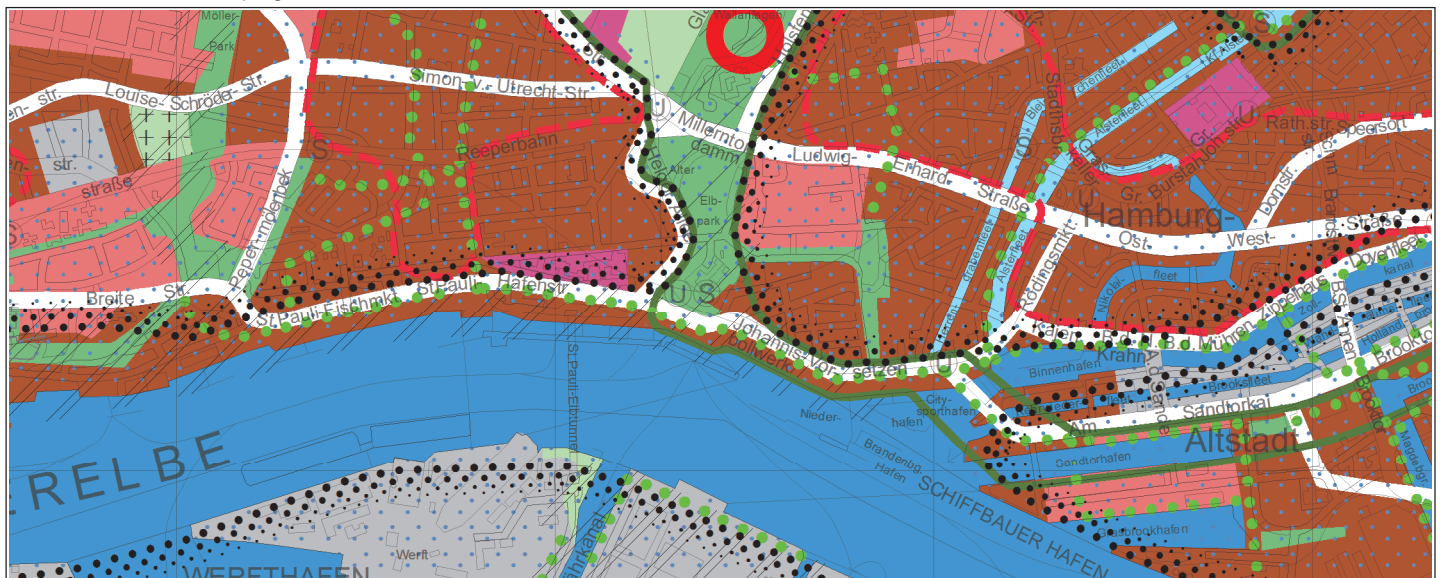
Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



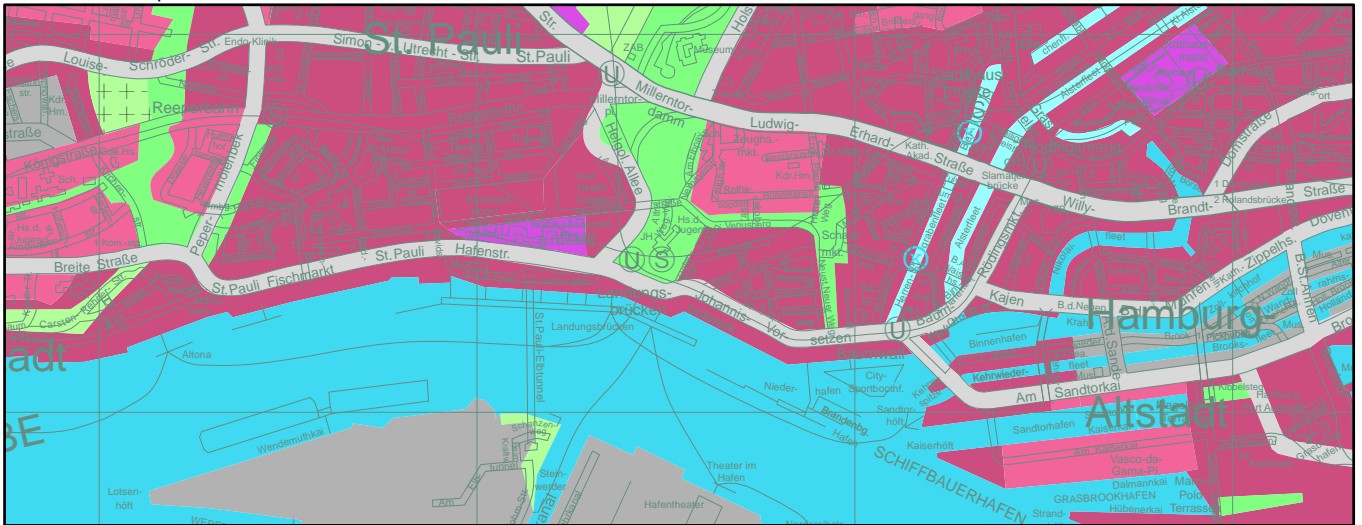
Geändertes Landschaftsprogramm



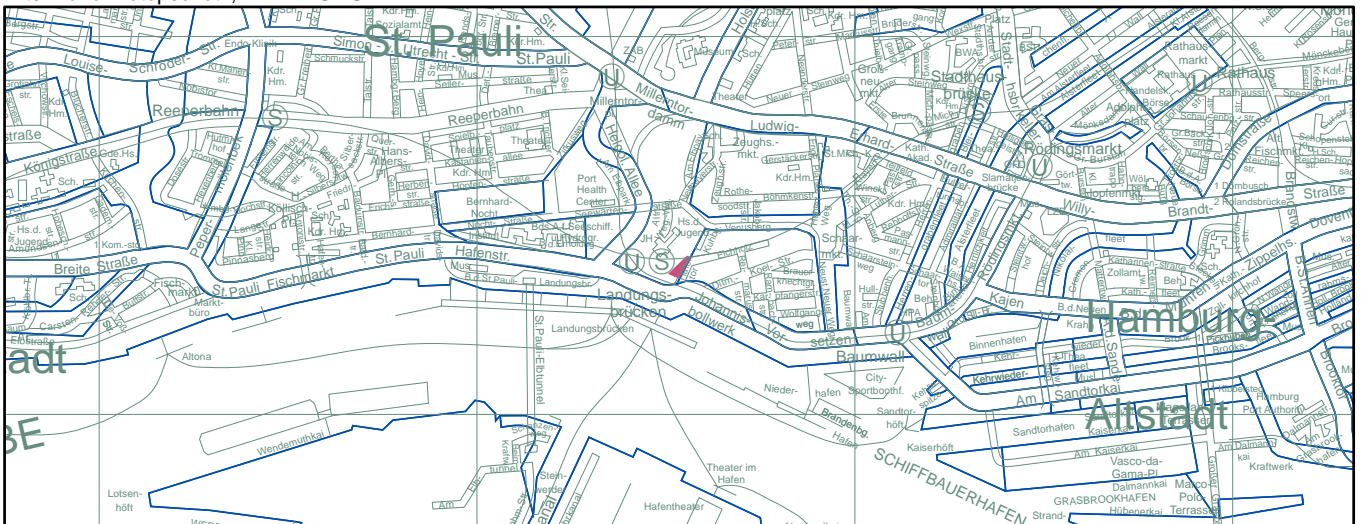


Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

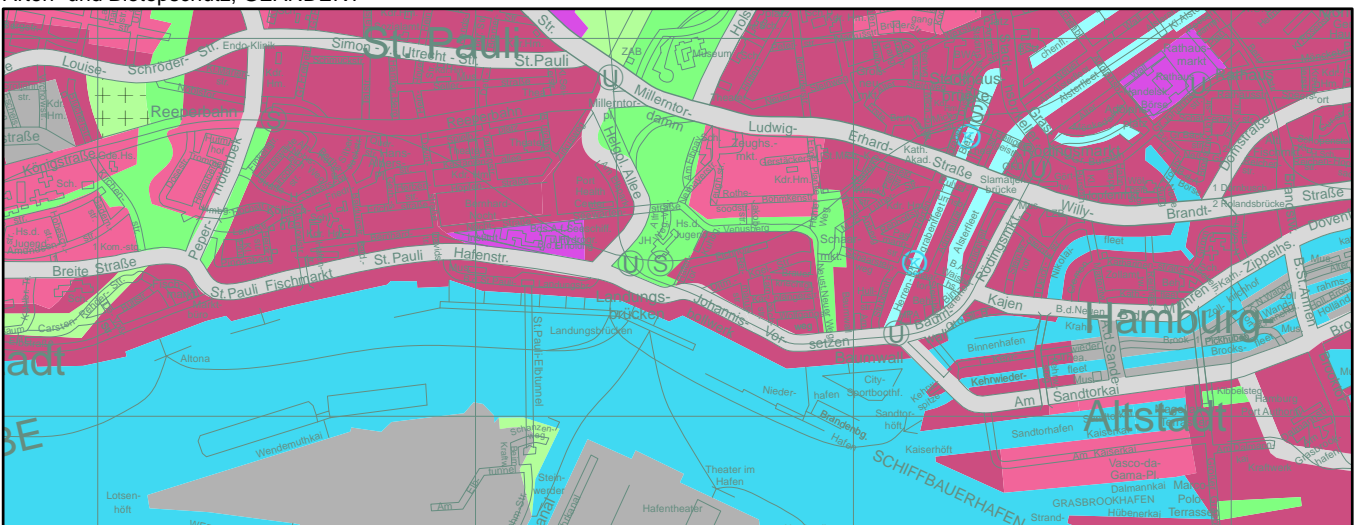
M. 1 : 20.000



Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



 Geschlossene und sonstige Bebauung mit sehr geringem Grünanteil (13 a)

Einhundertvierundzwanzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 3. September 2014

(HmbGVBl. S. 420)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich westlich der Straße Hafentor im Stadtteil Neustadt (L2/13 – Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 105) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt

geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Erläuterungsbericht Änderung des Landschaftsprogramms (Wohnbauflächen am Hafentor im Stadtteil Neustadt)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der 124. Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNat-SchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 2. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 484).

Das Planänderungsverfahren L2/13 wird durch die 140. Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (Amtl. Anz. S. 1154) stattgefunden.

Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen waren bisher in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797) geregelt; seit dem 1. März 2010 richten sie sich nach Landesrecht (§ 19a UVP). Bis zu einer landesgesetzlichen Regelung sind Strategische Umweltprüfungen bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach Maßgabe der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Da das UVP diese Richtlinie im Übrigen hinreichend umsetzt, werden die für die Feststellung der SUP-Pflicht und das Verfahren der SUP einschlägigen Vorschriften des UVP entsprechend angewendet.

Für diese Änderung des Landschaftsprogramms wird daher nach § 14b Absatz 1 UVP in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

2. Inhalt des Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellt in dem zu ändernden Bereich das Milieu „Parkanlage“ sowie die milieübergreifenden Funktionen „Schutz des Landschaftsbildes“, „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“, „I. Grüner Ring“ und „Landschaftsachse“ dar. Die Straßen St. Pauli-Hafenstraße/Bei den St. Pauli-Landungsbrücken/Johannisbollwerk sind als sonstige Hauptverkehrsstraßen hervorgehoben.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt in dem zu ändernden Bereich den Biotopentwicklungsraum 10a „Parkanlage“ dar. Die Straßen St. Pauli-Hafenstraße/Bei den St. Pauli-Landungsbrücken/Johannisbollwerk sind als 14e „Hauptverkehrsstraßen“ hervorgehoben.

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner 140. Änderung stellt in dem Bereich „Wohnbauflächen“ dar. Die Straßen St. Pauli-Hafenstraße/Bei den St. Pauli-Landungsbrücken/Johannisbollwerk sind als sonstige Hauptverkehrsstraßen hervorgehoben. Zwei Schnellbahntrassen mit den Haltestellen „Landungsbrücken“ sind als nachrichtliche Übernahmen dargestellt. Die Jugendherberge „Auf dem Stintfang“ ist mit dem Symbol „Jugendherberge“ hervorgehoben.

4. Anlass und Inhalt der Planung

Anlass ist eine bauliche Entwicklung zu mehrgeschossigem Wohnen am Fuß des Stintfangs am Rande der Wallanlagen. Auf Grund der besonderen historischen und Stadtbild prägenden Bedeutung dieses Ortes im 1. Grünen Ring ist trotz der geringen Größe der Änderungsfläche von ca. 0,2 ha eine Landschaftsprogrammänderung erforderlich.

Unter Beachtung des Flächennutzungsplans wird im Landschaftsprogramm das Milieu „Parkanlage“ in das Milieu „Verdichteter Stadtraum“ geändert. Die milieübergreifenden Funktionen bleiben bestehen.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wird der Biotopentwicklungsraum 10a „Parkanlage“ in den Biotop-

entwicklungsraum 13a „Geschlossene und sonstige Bebauung mit sehr geringem Grünanteil“ geändert.

5. Umweltbericht

5.1 Darstellung der bestehenden Inhalte und Ziele des Landschaftsprogramms für das Änderungsgebiet

Das Landschaftsprogramm und die Karte Arten- und Biotopschutz stellen übereinstimmend das Milieu „Parkanlage“ sowie den Biotopentwicklungsraum 10a „Parkanlage“ dar. Entwicklungsziele für das Milieu „Parkanlage“ sind: Sicherung und Entwicklung von Parkanlagen in angemessener Zuordnung und Größe zu Wohngebieten und Arbeitsstätten sowie von Grünverbindungen als wesentliche Inhalte des Freiraumverbundsystems, Abbau von Disparitäten in der Versorgung mit wohnungsnahen Parkanlagen, Stadtteil- und Bezirkspark, Erhalt und Aufwertung der infrastrukturellen Ausstattung, Zugänglichkeit, Erreichbarkeit, Schutz und Entwicklung von naturnah gestalteten Anlagen(-teilen), Schutz und Pflege von gartenkünstlerischen und historischen Anlagen(-teilen), umweltverträgliche Pflegemaßnahmen unter Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes, des Bodenschutzes und Wasserhaushalts, Verringerung von Bodenversiegelung sowie Lärm- und Schadstoffbelastung.

Für die Milieübergreifende Funktion „1. Grüner Ring“ als Teil des Freiraumverbundsystems sind als Leitlinien benannt die Erhöhung des Wohn- und Freizeitwerts, die Sicherung der Biotopverbundsysteme für eine artenreiche Fauna und Flora, die Verbesserung der klimatischen und luft-hygienischen Bedingungen, der Erhalt der naturräumlichen Gliederung und Gestaltung der Stadt sowie die Förderung der Orientierung und Identifikation der Bewohner mit ihrer Stadt.

Die Milieübergreifende Funktion „Landschaftsachse“ hat bezogen auf das Plangebiet als Entwicklungsziele den Erhalt und die Entwicklung der Landschaftsräume als Freiflächen für Freizeit und Erholung, als ökologische Ausgleichsräume sowie als stadtgliedernde Elemente, den Ausbau durchgängiger Grünzonen von der inneren Stadt bis in die großflächigen Landschaftsräume sowie Erhalt und Entwicklung vielfältiger Freiraumarten und -qualitäten.

Die Entwicklungsziele für die Milieübergreifende Funktion „Schutz des Landschaftsbildes“ sind das Schützen und Pflegen dieser Landschaftsbildräume und -strukturen mit ihren jeweils typischen Elementen sowie der Erhalt der natur-, kultur- oder freiräumlichen Zusammenhänge und der Blickbeziehungen.

Für die Milieübergreifende Funktion „Entwicklung des Naturhaushaltes“ gelten bezogen auf das Plangebiet die Entwicklungsziele vorrangige Wiederherstellung von Mindestqualitäten für Boden, Wasser, Klima/Luft, vordringliche Stützung und Entwicklung noch erhaltener Bodenfunktionen sowie Vornahme von Regenerations- und Verbesserungsmaßnahmen zum aktiven Bodenschutz bei Einzelvorhaben.

5.2 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Neustadt im 1. Grünen Ring. Es umfasst für Gewerbe und als Lagerplatz genutzte Flächen sowie im Bereich Stintfang Parkanlage mit dichtem Baumbestand. Der Höhenunterschied von ca. 20 m von der Straße Hafentor zum westlich gelegenen Stintfang macht die Geestkante zur Elbe hier besonders erlebbar.

Die Vegetationsflächen sind von Bedeutung für den Naturhaushalt, den Arten- und Biotopschutz sowie als Teil des 1. Grünen Rings für die Erholungsnutzung. Bedeutend für das Landschaftsbild sind das Relief sowie die Sichtachsen zum Hafen. Der größte Teil der Fläche ist durch Gewerbe- und Lagerplatznutzung überformt und versiegelt. Dort sind

das Landschaftsbild sowie die stadtklimatischen und die Bodenfunktionen beeinträchtigt.

5.2.1 Freiraumverbund und Erholung

Der nordwestliche Teil des Plangebiets ist Teil des Alten Elbparks im 1. Grünen Ring, der den Hafen mit der Alster verbindet und Ausgangspunkt vieler Landschaftsachsen ist. Durch seine bedeutenden Parkanlagen wie Alter Elbpark, Wallanlagen, Planten un Blumen im historischen Wallringverlauf trägt der 1. Grüne Ring wesentlich zur Attraktivität und Identität Hamburgs bei. Der versiegelte Bereich des Plangebietes ist umzäunt und für die Öffentlichkeit unzugänglich.

Es sind verschiedene Fußwegeverbindungen vorhanden, wie die wichtige Verbindung vom Hafentor zum Stintfang sowie ein an der westlichen Plangebietsgrenze verlaufender Fußweg und eine Verbindung zum S-Bahn-Eingang.

5.2.2 Arten- und Biotopschutz

Im Bereich des Stintfangs ist das Plangebiet geprägt durch dichten alten Gehölz- und Baumbestand. Teilweise sind die Bäume durch Versiegelung im Wurzelbereich beeinträchtigt. Quartierspotenziale für Fledermäuse sind weder im Baumbestand noch im Gebäudebestand festgestellt worden. Die Gehölze bieten als Nahrungs- und Jagdhabitat mittleres Potenzial. Das Plangebiet bietet Nahrungs- und Brutpotenzial, auf Grund der geringen Größe ist es aber nur als potenzielles Teilrevier anzusprechen. Die dort festgestellten Vogelarten sind weit verbreitet und ungefährdet.

5.2.3 Naturhaushalt

Der in den letzten 300 Jahren natürlich gewachsene Boden liegt auf einer für die frühneuzeitliche Stadtbefestigung künstlich aufgeschütteten Bastion am Geesthang. Im unversiegelten Teil des Plangebietes sind die natürlichen Bodenfunktionen vorhanden: der Boden ist versickerungsfähig, bietet somit pflanzenverfügbares Wasser und trägt zur Grundwasseranreicherung bei. Im größten Teil des Gebietes sind die natürlichen Funktionen durch Versiegelung jedoch verloren gegangen.

Als Teil der Parkanlage in Elbnähe trägt das Plangebiet innerhalb der dichten Bebauung zur Kaltluftbildung und Verbesserung der Lufthygiene bei. Der Kaltluftabfluss wird von dem vorhandenen Bau am Hang-Fuß allerdings behindert.

Für das Stadtklima hat das Gebiet auf Grund der geringen Größe der unversiegelten, begrünten Fläche überwiegend örtliche Bedeutung.

5.2.4 Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt am Rand des Alten Elbparks, der als Teil des 1. Grünen Rings von herausragender visueller Qualität ist. Das Landschaftsbild des Plangebiets ist geprägt durch das Relief des Geesthangs. Es liegt in Hanglage im Bereich einer ehemaligen frühneuzeitlichen Bastion. Der Hang ist mit Gehölzen bestanden sowie am Fuß mit Gewerbe überbaut. Dadurch sind die Blickbeziehungen zur Elbe auf den Wegen zum Stintfang insbesondere in der Vegetationsperiode teilweise eingeschränkt.

5.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

Naturhaushalt

Durch die Bebauung kommt es zu einer vollständigen Versiegelung des Plangebiets, die sich negativ auf den Naturhaushalt auswirkt und zu Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushalts, des Lokalklimas und des Baumbestands führt. Die Auswirkungen durch den Verlust der Bodenfunktionen sind durch Festlegung geeigneter

Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungsebenen zu vermindern. Erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung sind auf Grund des relativ geringen Umfangs der zu versiegelnden Fläche nicht zu erwarten.

Für das örtliche Klima kommt es durch den Verlust des Baumbestandes und die Versiegelung zu Beeinträchtigungen. Durch die Neubebauung können sich die Behinderung des Kaltluftabflusses sowie Verschattungs- und Winddüseneffekte verstärken. Auf Grund der verbleibenden angrenzenden Grünflächen mit ihren stadtklimatischen Funktionen ist der Einfluss auf das Stadtklima insgesamt jedoch als nicht erheblich zu bewerten.

Arten- und Biotopschutz

Durch den Verlust des teilweise erhaltenswürdigen Baum- und Gehölzbestandes sowie die Versiegelung wird der Lebensraum für Flora und Fauna weiter eingeschränkt. Es kommt zu Beeinträchtigungen des Brut- und Jagdhabitats von naturschutzrechtlich streng geschützten Brutvogel- und Fledermausarten. Damit entsteht ein Konflikt mit den sogenannten Zugriffsverboten (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten) des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3185), der durch Festlegung geeigneter Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungsebenen zu vermindern bzw. zu vermeiden ist. Der Umfang des verloren gehenden Gehölzbestandes ist jedoch relativ gering und es bestehen Ausweichmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse in die angrenzende Parkanlage, sodass erhebliche Auswirkungen auf die Populationen nicht zu erwarten sind.

Landschaftsbild

Das Erscheinungsbild des bislang noch grü geprägten Hangs an diesem historischen Ort in Randlage des Alten Elbparks wird durch die Bebauung erheblich verändert. Die Wahrnehmbarkeit des Geesthangs wird beeinträchtigt. Noch vorhandene Sichtbeziehungen zwischen Stintfang und Elbe werden dauerhaft verschlechtert.

Freiraum und Erholung

Das Plangebiet steht nach der Bebauung für die Erholungsnutzung zukünftig nicht mehr zur Verfügung. Auf Grund der geringen Flächengröße hat dies keine erhebliche Beeinträchtigung zur Folge. Eine Reaktivierung der bereits überbauten Flächen im Sinne einer Parkentwicklung ist jedoch nicht mehr möglich.

Die wichtige Wegeverbindung vom Hafentor zum Stintfang bleibt erhalten.

5.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planänderung des Landschaftsprogramms

Bei Nichtdurchführung der Planung blieben die Gewerbe- und Lagerflächen ebenso wie die bislang unversiegelten Flächen erhalten. Entwicklungspotenziale für den Wohnungsbau würden nicht ausgeschöpft.

5.5 Vernünftige Alternativen/Alternativenprüfung, Bewertung

Eine mögliche Alternative ist die Entwicklung der Parkanlage gemäß Landschaftsprogramm-Darstellung durch Abriss der Gebäude sowie Entsiegelung der versiegelten Fläche und Integration in den 1. Grünen Ring. Dies wäre ein Beitrag zur Verbesserung der Freiraumversorgung, des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes in diesem Bereich.

Vor dem Hintergrund der Wachstumsziele der Freien und Hansestadt Hamburg ist jedoch die Innenentwicklung vornehmlich voranzutreiben, sofern einzelne Schutzgüter nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Die aufgezeigte Alternative erfüllt nicht das Ziel, die Versorgung

mit familien- bzw. seniorengerechtem Wohnraum in zentraler Lage zu verbessern, und wird daher nicht weiter verfolgt.

5.6 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms. Es liegen alle Daten und Informationen vor, die zur Aufstellung der Planung erforderlich sind.

5.7 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen

Auf der nachfolgenden Planungsebene sind folgende Punkte zu beachten:

5.7.1 Freiraumverbund und Erholung

Bei der Bebauung sind die bestehenden Wegeverbindungen zu berücksichtigen. Da nutzbare Grün- und Freiflächen nur in geringem Umfang verloren gehen, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

5.7.2 Arten- und Biotopschutz

Der Verlust von Bäumen ist auf der nachfolgenden Planungsebene durch Neupflanzung oder Ersatzzahlungen auszugleichen.

Die Beeinträchtigung geschützter Arten von Fledermäusen und Brutvögeln ist zu vermeiden. Durch die vorhandenen Ausweichmöglichkeiten ist die Beeinträchtigung nicht als erheblich einzustufen. Minderungsmaßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene festzulegen.

5.7.3 Naturhaushalt

Der Verlust der natürlichen Bodenfunktionen und die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes sind – auch wenn sie geringfügig sind – auf der nachfolgenden Planungsebene zu mindern bzw. auszugleichen. Zur Verbesserung des Boden- und Wasserhaushaltes sowie der stadtklimatischen Funktion wird für die neu zu errichtende Bebauung Dachbegrünung vorgeschlagen.

5.7.4 Landschaftsbild

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht zu vermeiden.

Durch eine angepasste Höhenbegrenzung bzw. Höhenstaffelung der Neubebauung kann die Beeinträchtigung der Blickbeziehungen lediglich gemindert werden. Durch Dachbegrünung können zumindest die niedrigeren Teile der Bebauung für den Blick von höher gelegenen Wegen zur Elbe landschaftsgerecht eingebunden werden.

5.8 Monitoring/Umweltüberwachung

Die Überwachung möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen infolge der Planrealisierung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten) und Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

5.9 Zusammenfassung des Umweltberichts

Durch die Änderung des Landschaftsprogramms von der Darstellung des Milieus „Parkanlage“ in das Milieu „Verdichteter Stadtraum“ werden im Sinne der Innenentwicklung neue Wohnbauflächen ermöglicht.

Standortalternativen sind nicht vorhanden. Eine Nichtrealisierung würde die Ziele der Innenentwicklung zugunsten des Erhalts landschaftsgeprägter Räume nicht erfüllen.

Durch zusätzliche Versiegelung wird der Boden- und Wasserhaushalt beeinträchtigt. Grünflächen werden verkleinert und Bäume entfallen. Damit wird die Funktion des Grünbestandes für geschützte Brutvögel und Fledermäuse beeinträchtigt. Das Landschaftsbild wird erheblich verändert.

Durch entsprechende Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungsebenen wie Bauersatzpflanzungen/-zahlungen, Berücksichtigung von Wege- und Sichtverbindungen, Dachbegrünung lassen sich die Beeinträchtigungen verringern bzw. vermeiden, sodass insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.